

# Hausordnung der Oberschule Wiederitzsch

## Grundsätze

Diese Hausordnung will dazu beitragen, den Erfolg am Lehren und Lernen zu sichern, die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Schülern zu fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in einer Schulgemeinschaft zu vertiefen.

Ein geordneter Schulbetrieb verlangt aktive Mitarbeit aller Beteiligten. Er beruht auf gegenseitiger Rücksichtnahme und mitverantwortlichem Verhalten. Er erfordert auch die Einhaltung einer äußeren Ordnung.

Die Hausordnung wurde von Schülern, Eltern, und Lehrern gemeinsam erarbeitet. Alle, die zu unserer Schule gehören (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer), sollen deshalb mithelfen, diese Ordnung im Alltag der Schule zu verwirklichen.

Die Hausordnung orientiert sich an der Schulordnung des Freistaates Sachsen.

## 1. Schulgelände – Klassenraum

**1.1** Das Schulgelände umfasst den Schulhof, den Zugang zur Sportanlage und das Gelände um die Turnhalle vor und während des Sportunterrichtes.

Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist für jede Person untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.

**1.2** Fachräume, Räume mit interaktiven Tafeln, Sportplatz und Turnhalle dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. In der Turnhalle sind saubere Sportschuhe zu tragen.

**1.3** Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, das Schulgelände, den Unterrichtsraum und insbesondere den Sitzplatz sauber zu halten, schuleigene Gegenstände und Einrichtungen schonend zu behandeln.

**1.4** Die Klassen sind für Ordnung und Sauberkeit der von ihnen benutzten Räume verantwortlich. In jeder Klasse sind zwei Ordnungsschüler festzulegen. Sie reinigen nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel.

**1.5** Das Lehrerzimmer dürfen Schülerinnen/Schüler nicht betreten.

**1.6** Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken aus gewerblichen Zwecken regelt die Schulleitung. Der Verkauf beschränkt sich auf die großen Pausen.

**1.7** Das Mitbringen von Waffen sowie Laser-Pointern aller Art, das Mitführen und der Konsum von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung sowie von alkoholischen Getränken in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Schüler/innen, bei denen vermutet wird, dass sie unter Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen, müssen von ihren Eltern abgeholt werden.

Bei Drogenhandel oder der Weitergabe von psychoaktiven Substanzen kommen Ordnungsmaßnahmen nach §39 sächs. SchulG zur Anwendung. Ferner behält sich die Schulleitung vor, die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten.

Das Rauchen und Dampfen (E-Shishas, E-Zigaretten) sind in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen untersagt.

**1.8** Das Kauen von Kaugummi im Unterricht ist untersagt.

**1.9** Das Benutzen von MP3/4-Player sowie anderen elektronischen Unterhaltungsmedien, sowie weiteren unterrichtsfremden Gegenständen unterliegt ebenfalls diesem Verbot. Mitgebrachte Mobiltelefone sind vor der ersten Unterrichtsstunde beim Lehrer abzugeben. Bis zur Ausgabe nach der letzten Unterrichtsstunde durch den Lehrer werden diese sicher verwahrt.

**1.10** Die Aushänge an der Informationstafel im Erdgeschoss beinhalten Informationen für alle Schüler/innen. Jeder Aushang bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

**1.11** Unzulässig sind Werbung und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial – jeglicher Art – auf dem Schulgelände.

**1.12** Untersagt ist auch die Weitergabe von Unterlagen über Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, die dem Datenschutz unterliegen.

## **2. Unterricht**

**2.1** Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr. Der Einlass erfolgt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. (Beginn der 0. Stunde: 7.00 Uhr)

**2.2** Die Schüler erscheinen in angemessener, sauberer und ordentlicher sowie wettergerechter Kleidung. Basecaps sind mit Betreten des Schulhauses abzusetzen.

Grundsätzlich sollen die Schüler spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in ihrem Klassenraum sein. Die Einhaltung des Stundenplans fordert von den Lehrern pünktlichen Unterrichtsbeginn und -schluss. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schüler rechtzeitig zum anschließenden Unterricht kommen.

**2.3** In der ersten Pause (9:40 – 9:55 Uhr) und der zweiten Pause (11:40 - 12:00 Uhr) verlassen alle Schüler die Klassen- und Fachräume und begeben sich auf den Hof. Lassen die Wetterverhältnisse den Aufenthalt von Schülern auf dem Schulhof während einer großen Pause nicht ratsam erscheinen, so wird der Aufenthalt im Schulhaus gestattet.

**2.4** Zu Beginn beider Pausen verlässt der Lehrer den Klassenraum/Fachraum als letzter. Die Klassen- und Fachräume sind während der Pause und bei Abwesenheit der Klasse abgeschlossen.

**2.5** Mit dem Klingelzeichen begeben sich Schüler und Lehrer nach den Hofpausen wieder in den Unterrichtsraum, damit die folgende Stunde pünktlich begonnen werden kann. Die Erlaubnis im Klassenzimmer zu bleiben, wird nur aus gesundheitlichen Gründen gewährt.

### **3. Teilnahme am Unterricht**

**3.1** Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

**3.2** Ist ein/e Schüler/in verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss dies der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts haben die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung abzugeben, die Gründe und Zeitraum des Versäumnisses enthält. Eine zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attestes, kann verlangt werden.

**3.3** Eine Beurlaubung kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

**3.4** Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrerin/der Fachlehrer, bis zu zwei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer; in anderen Fällen ist der Schulleiter zuständig. Über Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet der Schulleiter.

**3.5** Das tage- oder stundenweise Fernbleiben vom Unterricht – entschuldigt oder unentschuldigt – wird im Klassenbuch vermerkt. Entschuldigungen werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer verantwortlich verwaltet.

**3.6** Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in besonderen Fällen genehmigt. Die Beurlaubung ist von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer schriftlich zu beantragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

**3.7** Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn der Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers dies erfordert. Er/Sie soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

Voraussetzung einer Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung der

Erziehungsberechtigten, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attestes.

#### **4. Aufsicht**

**4.1** Die Aufsicht während der großen Pausen und vor Unterrichtsbeginn wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nach Grundsätzen, die von der Gesamtkonferenz aufgestellt wurden, von den Lehrer/innen der Schule wahrgenommen. Den Aufsichtsplan erstellt die Schulleitung.

**4.2** Die Schüler/innen unterliegen während des Unterrichts, den Pausen, Freistunden und während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Dies gilt auch für Wartezeiten vor und nach dem Unterricht.

**4.3** Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist allen Schülerinnen/Schülern untersagt. Verlässt dennoch jemand unerlaubt das Schulgelände, hat er den Unterricht eigenmächtig beendet und erhält für die nachfolgenden Unterrichtsstunden die Note 6 (unentschuldigtes Fehlen).

#### **5. Verhalten bei Feueralarm**

**5.1** Feueralarm wird durch das Auslösen der Sirene gegeben. Auf dieses Zeichen hin sind die Fenster zu schließen, das Klassenbuch mitzunehmen und die Schüler verlassen auf dem im Fluchtplan gekennzeichneten Weg das Schulgebäude. Sie begeben sich auf den bekannten Sammelplatz und stellen sich klassenweise auf.

#### **6. Haftung**

**6.1** Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**6.2** Die Schüler/innen sind bei Unfällen auf dem Schulgelände während der Schulzeit versichert. Dies gilt auch für den direkten Schulweg und für die von der Schulleitung angeordneten Veranstaltungen. Unfälle sind der Schule unverzüglich zur Weiterleitung an die Gemeindeunfallversicherung mitzuteilen.

**6.3** Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung und sonstige Wertgegenstände. Es ist deshalb ratsam, entbehrliche Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht mit in die Schule zu bringen.

**6.4** Fundsachen werden in der „Fundgrube“ abgegeben und gesammelt.

**6.5** Für Beschädigungen von schulischem Eigentum haften die verursachenden Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

**6.6** Verlassen Schüler/innen das Schulgelände unerlaubt, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule und somit auch nicht ihrer Haftung.

**Leipzig, den 20. Mai 2019**